

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 54, 58, 71, 73 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 07.10.2026 die folgende

**Satzung zur Regelung des Auslagenersatzes und des Verdienstauffalls für
Mitglieder des Rates, des Ortsrates, der nicht dem Rat angehörenden
Ausschussmitglieder und der sonstigen für die Stadt Wilhelmshaven ehrenamtlich
Tätigen (Entschädigungssatzung)**

beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 erhält bei den nachfolgenden Positionen folgende Fassung:

„für die ehrenamtlichen Vertreter/-innen des Oberbürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG 950,00 € mtl.

für die/den Ratsvorsitzende(n) 595,00 € mtl.

für die/den stellvertretende(n) Ratsvorsitzende(n) 535,00 € mtl.

für die Fraktionsvorsitzenden oder Gruppensprecher/-innen je angefangene 3 Ratsmitglieder in der Fraktion/Gruppe 240,00 € mtl., mindestens jedoch 535,00 € mtl.

für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses 650,00 € mtl.

Die übrigen Ratsmitglieder erhalten 415,00 € mtl.“

2. § 2 Abs. 2 erhält bei den nachfolgenden Positionen folgende Fassung:

„für den Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin 300,00 € mtl.

für den stellvertretenden / die stellvertretende Ortsbürgermeister/in 160,00 € mtl.

Die übrigen Ortsratsmitglieder erhalten 104,00 € mtl. für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsrates.“

3. § 3 Abs. 3 erhält bei den nachfolgenden Positionen folgende Fassung:

Der Höchstbetrag des Verdienstauffalls wird auf 40,00 €/Std. und maximal 10 Stunden/Tag festgesetzt (inklusive Wegezeit). Der Verdienstauffall wird in der Regel für die Zeit werktags zwischen 7 und 20 Uhr gewährt. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Ausgleich der Kosten für die Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats wird den Ratsmitgliedern eine Fahrkostenpauschale von 350,00 € jährlich zum Jahresende gezahlt.“

5. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nicht dem Rat der Stadt angehörenden Ausschussmitglieder sowie Berater/-innen und Sachverständige erhalten zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von 35,00 € pro Sitzung.“

6. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„für den Stadtbrandmeister / die Stadtbrandmeisterin 255,00 € mtl.

für den stellv. Stadtbrandmeister / die stellv. Stadtbrandmeisterin 130,00 € mtl.

für den Ortsbrandmeister / die Ortsbrandmeisterin 110,00 € mtl.

für den stellv. Ortsbrandmeister / die stellv. Ortsbrandmeisterin 55,00 € mtl.

für den Ausbildungsleiter / die Ausbildungsleiterin 70,00 € mtl.

für den stellv. Ausbildungsleiter / die stellv. Ausbildungsleiterin 35,00 € mtl.

für den Schriftführer / die Schriftführerin 55,00 € mtl.

für den Gerätewart / die Gerätewartin 40,00 € mtl.

für den Kreisjugendfeuerwehrwart / die Kreisjugendfeuerwehrwartin 105,00 € mtl.

für den stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart / die stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartin 55,00 € mtl.

für den Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin 40,00 € mtl.

für den stellv. Jugendfeuerwehrwart / die stellv. Jugendfeuerwehrwartin 30,00 € mtl.

für den Schriftführer / die Schriftführerin der Jugendfeuerwehr 35,00 € mtl.

für den Leiter / die Leiterin der Kinderfeuerwehr 40,00 € mtl.

für den stellv. Leiter / die stellv. Leiterin der Kinderfeuerwehr 30,00 € mtl.

für den Zugführer / die Zugführerin des Mehrzweckzuges des Katastrophenschutzes 110,00 € mtl.

für den stellv. Zugführer / die stellv. Zugführerin des Mehrzweckzuges des Katastrophenschutzes 55,00 € mtl.

für den Kreissicherheitsbeauftragten / die Kreissicherheitsbeauftragte 40,00 € mtl.

für den Atemschutzgerätewart / die Atemschutzgerätewartin 40,00 € mtl.“

7. § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Wird ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zu einer Brandsicherheitswache herangezogen, steht ihm eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 € je Stunde zu (Dabei werden angefangene Stunden anteilig berechnet).

Wird ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zu einer Brandsicherheitswache im Stadttheater herangezogen, steht ihm eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € je Einsatz zu.“

8. § 7 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr als Ausbilder in einem feuerwehrtechnischen Fachlehrgang eingesetzt, steht ihm eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € je Stunde zu.“

9. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 €.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Stellvertretende Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 €.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,00 €.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Beisitzerinnen und Beisitzer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,00 €.“

e) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Briefwahlvorsteherinnen und -wahlvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 €.“

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Stellvertretende Briefwahlvorsteherinnen und -vorsteher, Briefwahlschriftführerinnen und -schriftführer sowie Briefwahlbeisitzerinnen und -beisitzer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.“

g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Obleute für die Briefwahlvorstände erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €.“

h) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Erfasserinnen und Erfasser der Schnellmeldungen aus den Wahlbezirken sowie Ersatzwahlvorstandsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Bereitschaft am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.“

10. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreisjägermeister bzw. die Kreisjägermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,00 €.“

11. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der bzw. die Naturschutzbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,00 €.“

12. § 10 und § 11 werden gestrichen.

13. Es wird ein neuer § 10 eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

„§ 10

Artenschutzbeauftragte/-r

Der bzw. die Artenschutzbeauftragte erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € je Artengruppe.“

14. Die Nummerierung der nachfolgenden §§ wird entsprechend angepasst.

15. Im neuen § 11 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der bzw. die Fahrradbeauftragte erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.“

16. Im neuen § 12 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Bezirksvorsteher, die im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sengwarden eingesetzt sind, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.“

17. Im neuen § 13 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Den nicht dem Rat der Stadt angehörenden ehrenamtlich tätigen Mitgliedern von vom Rat der Stadt eingerichteten Beiräten, Arbeitsgemeinschaften, Planungsgruppen und vergleichbaren Gremien wird, wenn keine abweichende gesetzliche Regelung besteht, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € je Sitzung gezahlt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 08.10.2026

In Vertretung

Bruns
Stadtrat